# Verordnung

## der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald

## "Ölberg"

Vom 21. Dezember 1998

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

### § 1
### Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Weinheim auf dem Gebiet der Stadt Schriesheim und der Gemeinde Dossenheim, Gemarkungen Schriesheim und Dossenheim, Rhein-Neckar-Kreis, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Schonwald erklärt. Der Schonwald führt die Bezeichnung

**"Ölberg".**

### § 2
### Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 66 ha.

(2) Das Schutzgebiet liegt im Stadtwald Schriesheim und im Gemeindewald Dossenheim. Es befindet sich östlich der beiden Gemeinden an der Bergstraße und umschließt das Naturschutzgebiet „Ölberg" hufeisenförmig. Es beinhaltet folgende Waldorte:

| | Distrikt | Abteilung | Fläche |
|---|---|---|---|
| Stadtwald Schriesheim | III Ölberg | 1, 2 und 4 (je teilweise) | ca. 41 ha |
| Gemeindewald Dossenheim | III Bauwald | 17 und 18 (je teilweise) | ca. 25 ha |

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadt Schriesheim und der Gemeinde Dossenheim sowie bei der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe und dem Staatlichen Forstamt Weinheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

## § 3
## Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines vielfältigen, naturnahen Eichen - Buchen - Laubbaum - Waldökosystems aus heimischen Baumarten rund um den landschaftlich exponierten Ölberg mit seinem Reichtum an seltenen naturnahen Waldgesellschaften, hohen Anteilen besonderer Waldbiotope und einer großen Anzahl seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

## § 4
## Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen nicht zulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist nicht zulässig:

1. zum **Schutz von Tieren und Pflanzen:**

   a) nicht standortgerechte Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen und besonders geschützte und seltene Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

   c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Es ist nicht zulässig, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

   c) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

3. Es ist nicht zulässig, die **Bodengestalt** zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Es ist nicht zulässig, **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.

5. Auf die Verbotstatbestände und Erlaubnisvorbehalte in der Verordnung zum unmittelbar an den Schonwald anschließenden Naturschutzgebiet „Ölberg“, den Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Bergstraße“ und „Bergstraße-Mitte“ und der Naturparkverordnung „Neckartal - Odenwald“ wird verwiesen.

## § 5
## Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;

2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen ist erlaubt.

(2) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die zur Restaurierung und Instandsetzung der Ruine Schauenburg erforderlichen Maßnahmen einschließlich der dazu benötigten Behelfsbauten in der Nähe der Ruine.

(4) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für die im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung sowie für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(5) Das Verbot des § 4 (2) 1. a gilt nicht für das ortsübliche, nicht kommerzielle Sammeln von Eßkastanien.

## § 6
## Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, daß folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Bei der Bestandespflege ist die Baumartenvielfalt zu erhalten.
  Seltene Baumarten sind zu fördern;
  die Vorkommen der Edelkastanie auf den südlich und westlich exponierten Hängen sind zu fördern;
  die vorhandenen Nadelbaumanteile sind sukzessive zu verringern;
- Die künftigen Waldgesellschaften werden aus standortgerechten Laubbaumarten aufgebaut;
- Die kleinflächige natürliche Verjüngung ist der Regelfall. Pflanzung ist zur Erhöhung der Baumartenvielfalt möglich;
- Die Bestände werden möglichst langfristig erhalten und dauerwaldartig bewirtschaftet; die vorhandene Strukturvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- Markante und landschaftsprägende Mittelwaldeichen sind möglichst zu erhalten;
- Totholz wird angereichert, wo es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt;
- Die Waldbiotope und die Vorkommen besonders geschützter Arten werden bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigt;
- Bei der Waldrandpflege am Westtrauf werden seltene Baum- und Straucharten begünstigt.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

## § 7
## Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

## § 8
## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 1 LWaldG handelt, wer in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1998

Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe

Weidenbach, Forstpräsident